

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Ministeriums Ländlicher Raum

Aufkommen und Verwendung von CMA-Mitteln

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch ist das jährliche Aufkommen der Mittel für die Centrale Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA) in den letzten 10 Jahren
 - a) bundesweit,
 - b) in Baden-Württemberg?
2. Wie verteilt sich die Herkunft der Mittel auf die Teilgebiete der Agrarwirtschaft (z. B. Landwirtschaft [Tierhaltung/Felderwirtschaft] – Gartenbau [Schnittblumen/Topfpflanzen/Gemüse] – Fischerei – Weinbau usw.)?
3. Wie verteilt sich die Verwendung der Mittel auf diese einzelnen Teilgebiete der Agrarwirtschaft?
4. Wie hoch sind die Ausgaben für
 - a) Personal und Verwaltung der CMA
 - b) Kosten und Provisionen für Fremdfirmen (ohne Kosten unter Ziffer 5)?
5. Wie hoch sind die Ausgaben für Werbematerial, Inserate und Fernseh- und Hörfunkspots usw.?
6. In welcher Form wird bei der Beitragserhebung Rücksicht auf die einzelbetriebliche Situation genommen, zum Beispiel bei Mißernten, Unwetterschäden usw.?
7. Finden Einnahmen zweckentfremdet Verwendung in Bereichen, aus denen sie nicht erhoben werden und welche Bereiche werden dadurch begünstigt und benachteiligt?

31. 10. 96

Dagenbach REP

Antwort*)

Mit Schreiben vom 23. Dezember 1996 Nr. Z(32)–0141.5/62F beantwortet das Ministerium Ländlicher Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Mittel, die der Centralen Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA) vom Absatzfonds zur Verfügung gestellt werden, werden auf der Grundlage des Absatzfondsgesetzes erhoben. Die Beitragserhebung wird durchgeführt von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Frankfurt. Da die Beitragserhebung produktspezifisch im Gesetz geregelt ist, ist eine länderspezifische Ermittlung der Beitragssummen nicht möglich. Daher liegen keine Zahlen über das Beitragsaufkommen in Baden-Württemberg vor. Die Beitragseingänge des Absatzfonds bundesweit in den letzten Jahren stellen sich folgendermaßen dar:

Jahr	Beitragseingänge – in Millionen DM –
1986	108,3
1987	109,8
1988	106,2
1989	105,0
1990	107,6
1991	123,2
1992	119,7
1993	124,7
1994	161,1
1995	159,4

Zu 2.:

Nachfolgende Übersicht zeigt für das Jahr 1995 die Verteilung der Beitragseingänge auf die einzelnen Beitragsbereiche:

Produktbereich	1995 – in Millionen DM –
Zuckerrüben	8,0
Brotgetreide	5,8
Malz	2,0
Obst/Gemüse/Kartoffeln – frisch	8,8
Obst/Gemüse/Kartoffeln – verarbeitet	1,4
Milch	64,0
Eier	3,5
Geflügel	5,2
Schlacht-Rinder	
Schlacht-Schweine	50,7
Schlacht-Schafe	
Ölfrüchte (Beitragspflicht ab 1. Juli 1993)	3,1
Blumen/Zierpflanzen/Baumschulerzeugnisse	6,9
Summe:	159,4

Zu 3.:

Nach § 10 Abs. 1 Absatzfondsgesetz fließen dem Absatzfonds zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge aus den einzelnen Produktbereichen zu. Diese Mittel sind grup-

*) Nach Ablauf der Frist eingegangen.

pennützig, das heißt zum Wohle der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft zu verwenden. Eine Budgetierung der zu verausgabenden Mittel entsprechend der Beitragsleistung der einzelnen Produktbereiche ist nicht vorgesehen.

Dennoch wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Beitragsaufkommen und Mittelbereitstellung in den einzelnen Produktbereichen angestrebt.

Hierbei ist es durchaus möglich, daß das Beitragsaufkommen aus einem Bereich nicht in jedem Jahr dem Mitteleinsatz entspricht. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Mittel dort einzusetzen sind, wo sich vom Markt verstärkt die Notwendigkeit einer Absatzförderung ergibt.

Zu 4.:

Die CMA als zentrale Einrichtung der Wirtschaft im Sinne von § 2 Abs. 2 des Absatzfondsgesetzes ist als juristische Person des Privatrechts in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert. Zu deren unternehmensinternem Mitteleinsatz liegen deshalb der Landesregierung keine Angaben vor.

Zu 5.:

Auch zu den Ausgaben für Werbemittel, Inserate und Fernseh- und Hörfunkspots u. a. können von seiten der Landesregierung aus den gleichen Gründen keine Angaben gemacht werden.

Zu 6.:

Die Beitragserhebung nach dem Absatzfondsgesetz ist eine parafiskalische Abgabe. Für die Beitragserhebung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend (Urteil des BVerwG vom 22. August 1986 Az. 3B47/85). Die Abgabenordnung enthält die Möglichkeit der Stundung oder des Erlasses von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis. Auf die §§ 222 und 227 der Abgabenordnung wird verwiesen.

Zu 7.:

Die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz werden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Absatzfonds verwendet. Anhaltspunkte für eine zweckentfremdete Verwendung liegen hier nicht vor. Im übrigen unterliegt der Absatzfonds der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

Gerdi Staiblin

Ministerin für den ländlichen Raum